

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24		FREITAG, DEN 22. JULI	2005
Tag	Inhalt	Seite	
12. 7. 2005	Sielabgabengesetz <small>2135-2</small>	291	
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 <small>221-6-16</small>	300	
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 <small>neu: 221-3-16</small>	301	
12. 7. 2005	Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg <small>221-3-16</small>	302	
12. 7. 2005	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Stadtumbaugebietes Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor <small>2130-13</small>	302	
12. 7. 2005	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barmbek-Nord S 1, Fuhlsbüttler Straße <small>2130-13</small>	304	
12. 7. 2005	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Harburg S 6, Phoenix-Viertel <small>2130-13</small>	306	
12. 7. 2005	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 5, Südliches Reiherstiegviertel <small>2130-13</small>	308	
12. 7. 2005	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wilhelmsburg S 6, Zentrum, Berta-Kröger-Platz <small>2130-13</small>	310	
13. 7. 2005	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eißendorf 45 <small>223-1-15, 223-1-17</small>	311	
13. 7. 2005	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 <small>223-1-15, 223-1-17</small>	312	
13. 7. 2005	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Neuland 1 <small>223-1-15, 223-1-17</small>	314	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Sielabgabengesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 508) wird nachstehend der Wortlaut des Sielabgabengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Juli 2005.

Sielabgabengesetz

in der Fassung vom 12. Juli 2005

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Hamburger Stadtentwässerung (Stadtentwässerung) hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Anspruch auf die Entrichtung der nachstehenden Sielabgaben:

1. Beiträge für die Herstellung öffentlicher Sielanlagen, und zwar:
 - a) Sielbaubeitrag,
 - b) Sielanschlussbeitrag;
2. Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Sielanlagen (Sielbenutzungsgebühr).

(2) Für darüber hinausgehende Leistungen sind die Aufwendungen zu erstatten.

(3) Beiträge nach Absatz 1 Nummer 1 werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und erhoben; für Maßnahmen, die im Rahmen von § 8 aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden, stehen sie dieser zu.

Abschnitt II Sielbaubeitrag

§ 2

Gegenstand der Sielbaubeitragspflicht

(1) Der Sielbaubeitragspflicht unterliegen Grundstücke,

1. die an Wegen oder Flächen mit einem zum Anschluss bestimmten Siel liegen, auch wenn die Grundstücke nicht an das Siel angeschlossen sind,
2. die nicht an besielten Wegen oder Flächen liegen, aber an öffentliche Sielanlagen angeschlossen sind.

(2) Beitragsfrei sind

1. unbebaute Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaut werden dürfen,
2. unbebaute Grundstücke, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 249), als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung zugehören,
3. kleingärtnerisch genutzte Grundstücke,
4. Grundstücke nach Absatz 1 Nummer 2, die durch Teilung aus einem Grundstück hervorgegangen sind, für welches für das Siel ein Sielbaubeitrag bereits für die gesamte Grundstücksfront erhoben worden ist.

Grundstücke mit Gebäuden ohne Aufenthaltsraum gelten als unbebaut.

(3) Beitragsfreiheit nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 besteht jedoch nicht

1. für Grundstücke, die an öffentliche Sielanlagen angeschlossen sind,
2. für Grundstücke mit einer festgesetzten Nutzung als Stellplatz, Garage oder sonstige Gemeinschafts- oder Nebenanlage oder die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die bauliche Nutzung anderer Grundstücke erforderlich sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für jede Sielart gesondert anzuwenden.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Der Sielbaubeitrag bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks; daneben werden Beitragszuschläge nach § 7 erhoben.

(2) Bei Grundstücken nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Frontlänge gebildet durch die Strecken, mit denen das Grundstück an besielte Wege oder Flächen grenzt. Bei teilbesielten Wegen ist nur die Strecke anrechenbar, vor der tatsächlich ein Siel liegt. Kurze Aussparungen von Sielstrecken, insbesondere am Ende von Sackgassen, gelten jedoch als besielt, sofern die unbesielte Strecke höchstens 10 m lang ist. Die Länge des besielten beziehungsweise als besielt geltenden Weges ergibt sich aus der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger.

(3) Bei Grundstücken nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist der Berechnung des Sielbaubeitrages eine Frontlänge von 5 Metern zu Grunde zu legen.

(4) Für die Berechnung des Sielbaubeitrages wird die Frontlänge auf volle Meter abgerundet. Gelten für die einzelnen Strecken verschiedene Beitragssätze, so gilt jede Strecke als Frontlänge.

§ 4

Grundstücke mit besonderer Nutzungsart

(1) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als

1. Grünfläche,
2. Fläche für die Landwirtschaft oder
3. Wald

rechtsverbindlich festgesetzt ist und die bebaut sind, ist der Beitragsberechnung als Frontlänge höchstens eine Strecke von 25 Metern für jedes Gebäude mit Aufenthaltsraum zu Grunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für Grundstücke, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2),
2. für Grundstücke, für die eine Nutzung als oberirdische und nicht hochliegende Bahnanlage in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren festgestellt ist.

(3) Bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken, die an öffentliche Sielanlagen angeschlossen sind, ist der Beitragsberechnung die Summe der Frontlängen der angeschlossenen Parzellen zu Grunde zu legen.

§ 5

Eckgrundstücke, durchgehende Grundstücke

(1) Bei Eckgrundstücken, die an mehrere besielte Wege grenzen, wird nur die längste Strecke voll gerechnet. Weitere Strecken werden zur Hälfte gerechnet, jedoch beträgt die Ermäßigung je Front höchstens 30 Meter.

(2) Bei Eckgrundstücken mit einer Größe bis zu 1000 Quadratmetern, die an mindestens einen besielten Weg grenzen, wird die an einen Weg grenzende kürzeste Strecke gerechnet ohne Rücksicht darauf, ob der Weg besielt ist, mindestens jedoch 25 Meter. Ist die tatsächlich besielte Strecke (§ 3 Absatz 2) kürzer als 25 Meter, so wird nur diese gerechnet. Die Sätze 1 und 2 finden auf Antrag des Eigentümers oder Erbbauberechtigten auch Anwendung für Einfamilienhauseckgrundstücke mit einer Größe von über 1000 bis 1500 Quadratmetern, für die nur eine Bebauung mit einem Einzelhaus in einem Bebauungsplan festgesetzt oder nach dem Bebauungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig ist.

(3) Ecken mit einem Winkel von mehr als 135 Grad bleiben für die Gewährung der Eckplatzermäßigung außer Betracht. Bei abgestumpften oder abgerundeten Ecken gilt als Trennpunkt zweier Fronten die Mitte der Abstumpfung oder Abrundung.

(4) Bei durchgehenden Grundstücken, die keine Eckgrundstücke sind, aber mit ihren Fronten an zwei besielte Wege grenzen, wird nur die längere Strecke gerechnet, wenn die Grundstücke eine Tiefe haben, die die Bildung von Teilgrundstücken mit nicht mehr als 25 Metern mittlerer Tiefe zuließe. Ist bei durchgehenden Grundstücken, die den Voraussetzungen des Satzes 1 nicht entsprechen, eine bauliche Nutzung nur an einer Grundstücksfront im Bebauungsplan festgesetzt oder nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig, so wird nur diese gerechnet, sofern die andere Front nicht tatsächlich bebaut ist.

(5) Liegen vor den Fronten unterschiedliche Sielarten, so sind die Absätze 1 bis 4 für die verschiedenen Sielarten jeweils gesondert anzuwenden; dabei sind Doppelsiele und Mischwassersiele einander gleichzustellen.

§ 6

Höhe der Sielbaubeitragsätze

Die Beitragsätze für die Herstellung der verschiedenen Sielarten werden durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 7

Beitragszuschläge

(1) Die Beitragszuschläge betragen für Grundstücke

1. bei einer zulässigen baulichen Nutzung
 - a) mit zwei Vollgeschossen 5 vom Hundert,
 - b) mit drei Vollgeschossen 10 vom Hundert,
 - c) mit vier Vollgeschossen 15 vom Hundert,
 - d) mit fünf Vollgeschossen 20 vom Hundert,
 - e) mit sechs Vollgeschossen 25 vom Hundert,
 - f) mit mehr als sechs Vollgeschossen 30 vom Hundert,

2. ohne Anwendung der Nummer 1

- a) in Gewerbegebieten 15 vom Hundert,
 - b) in Industriegebieten 30 vom Hundert
- des Sielbaubeitrages.

(2) Ist für ein Grundstück eine unterschiedliche Nutzung zulässig, so ist für das gesamte Grundstück der höhere Zuschlag zu berücksichtigen.

(3) Für Grundstücke mit einer festgesetzten Nutzung als Stellplatz, Garage oder sonstige Gemeinschafts- oder Nebenanlage ist der Zuschlag zugrunde zu legen, der nach Absatz 1 für die Grundstücke gilt, denen sie zugeordnet sind.

§ 8

Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten

(1) Wird zur Erschließung von Gelände ein Bescheid nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) beantragt, so kann in dem Bescheid bestimmt werden, die tatsächlich entstandenen Kosten für die erforderlichen öffentlichen Sielanlagen einschließlich eines etwaigen Anschlusses an einen anderen Vorfluter zu tragen. Die zuständige Behörde kann Vorschusszahlungen fordern. Die Anforderung der Vorschusszahlungen und die Abrechnung der tatsächlichen Sielbaukosten erfolgt durch die Stadtentwässerung.

(2) Eine Abrechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten nach Absatz 1 kann ferner durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden, wenn zur Erschließung eines Geländes nur oder nur noch der Bau öffentlicher Sielanlagen erforderlich ist und Haushaltsmittel für den Sielbau ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stehen.

(3) Soweit in den Fällen von Absatz 1 oder 2 die auf die Grundstücke entfallenden anteiligen Kosten für die Herstellung der öffentlichen Sielanlagen bezahlt worden sind, gelten die Sielbau- und Sielanschlussbeiträge als abgelöst.

(4) Für Grundstücke, auf die sich der Bescheid nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes oder der nach Absatz 2 geschlossene Vertrag nicht bezieht, für die aber im Zusammenhang damit gleichfalls Siele verlegt worden sind, werden die Sielbau- und Sielanschlussbeiträge nur abgegolten, wenn der Antragsteller oder der aus dem Vertrag nach Absatz 2 Verpflichtete Kosten für diese Siele vollständig getragen hat. Bei Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken (§ 5) bleiben diese Sielstrecken jedoch außer Betracht.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntmachung des zum Anschluss bestimmten Siels im Amtlichen Anzeiger nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255). Abweichend von Satz 1 entsteht die Beitragspflicht

1. für nicht an besielten Wegen oder Flächen liegende Grundstücke sowie für Grundstücke, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören und im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht an das Siel angeschlossen sind, sobald sie an das Siel angeschlossen werden,
2. für nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beitragsfreie Grundstücke, sobald die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit wegfallen.

Die Beitragspflicht für ein zur Ableitung von Niederschlagswasser bestimmtes Siel entsteht für Grundstücke, die nicht an ein solches Siel angeschlossen sind, abweichend von Satz 1, sobald sie an ein solches Siel angeschlossen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Drucksiele auch dann, wenn die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer noch nicht betriebsfertig hergestellt sind.

(2) Die Verpflichtungen bei der Geländeerschließung nach § 8 entstehen mit dem Zugang des Bescheides über die Auflage.

(3) Die Sielbaubeiträge werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind drei Monate nach Zugang des Bescheides fällig; das Gleiche gilt für Kosten und Vorschusszahlungen nach § 8. Der Sielbaubeitrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf Antrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist (Verrentung). In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Maßgeblich ist der Basiszinssatz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Sielbaubeitrages. Die Jahresleistungen können auch in Teilbeiträgen erbracht werden; sie stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

(4) Wenn und solange ein Grundstück land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebszwecken dient und nur mit einem Wohnhaus bebaut ist, ist der Anteil des Sielbaubeitrages, der sich auf eine über 25 Meter hinausgehende Frontlänge bezieht, auf Antrag zinslos zu stunden. Darüber hinaus ist für jedes weitere Wohnhaus auf dem Grundstück eine Front von 25 Metern von der Stundung ausgenommen. Bei unbebauten Grundstücken ist der Sielbaubeitrag auf Antrag zinslos zu stunden, wenn und solange sie für land- oder forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebszwecke genutzt werden. Notwendige Betriebsgebäude, wie Scheunen, Schuppen, Stallungen und Gewächshäuser, bleiben in den Fällen der Sätze 1 und 2 unberücksichtigt.

(5) Maßgebend für den Umfang der Beitragspflicht sind die Verhältnisse zur Zeit der Festsetzung unter Berücksichtigung der Beitragssätze, die bei Abnahme des Sieles gegolten haben. Bei Sielen, die bereits vor dem 1. Januar 1960 vorhanden waren, sind die Beitragssätze zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung der §§ 3 und 4 des Sielabgabengesetzes vom 23. Juli 1951 (HmbGVBl. S. 106) ergeben hätten. Sind Grundstücke nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 an nicht allgemein zum Anschluss bestimmte öffentliche Sielanlagen angeschlossen, so sind die zur Zeit ihrer Abnahme geltenden Sielbaubeitragssätze zugrunde zu legen.

§ 10

Nacherhebung

(1) Der Sielbaubeitrag wird nach den §§ 2 bis 7 neu festgesetzt und der Mehrbetrag nacherhoben, wenn und soweit

1. sich die Frontlänge eines Grundstücks durch Vereinigung mit einem bisher beitragsfreien Grundstück oder mit einem bisher beitragsfreien Grundstücksteil verlängert,
2. für ein Grundstück die Voraussetzungen für eine Beitragsminderung nach § 4 entfallen,
3. Grundstücke nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 eine besielte Front erhalten.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1.

(2) Für die Fälligkeit und die Festsetzung der Beiträge sowie für den Umfang der Beitragspflicht gilt § 9 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vermindert sich die beitragspflichtige Frontlänge um die bereits abgerechnete Frontlänge; wurde eine Beitragsermäßigung nach § 6 Absatz 2 der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung dieses Gesetzes gewährt, bleibt eine dieser Ermäßigung entsprechende Frontlänge bei der Verminderung außer Betracht. Eine Anrechnung erfolgt nur bei gleicher Sielart.

Abschnitt III

Sielanschlussbeitrag

§ 11

Gegenstand und Bemessungsgrundlage

(1) Für die Herstellung der Anschlussleitung vom öffentlichen Siel bis zur Grundstücksgrenze wird ein Sielanschlussbeitrag erhoben. Wird bei einem Drucksiel die Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers auf dem Grundstück errichtet, gehört auch der Leitungsteil zwischen der Grundstücksgrenze und dieser Einrichtung zur Anschlussleitung.

(2) Werden Anschlussleitungen vom öffentlichen Siel zu Grundstücken hergestellt, die selbst nicht an besielten Wegen oder Flächen liegen und auch nicht unter die Anschlusspflicht nach § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45) fallen, oder entspricht der Verlauf der Anschlussleitung besonderen Wünschen des Grundstückseigentümers oder des sonst Berechtigten, werden statt des Sielanschlussbeitrages die Aufwendungen (§ 19) erhoben.

(3) Der Sielanschlussbeitrag wird nicht erhoben

1. für Anschlussleitungen zu Grundstücken, die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 vom Sielbaubeitrag befreit sind,
2. für Regenwasseranschlussleitungen, deren Herstellung nicht vom Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten beantragt worden ist,
3. für eine zweite oder weitere Anschlussleitung gleicher Abwasserart zu einem Grundstück,

solange die jeweilige Anschlussleitung nicht genutzt wird.

(4) Der Sielanschlussbeitrag bemisst sich nach Art und Zahl der für das Grundstück hergestellten Anschlussleitungen. Ist für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung hergestellt worden, wird nur ein anteiliger Sielanschlussbeitrag für die angeschlossenen Grundstücke erhoben.

(5) Die Beitragssätze für die verschiedenen Arten von Anschlussleitungen werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Abnahme der Anschlussleitung, frühestens jedoch mit der Bekanntmachung des zum Anschluss bestimmten Sieles im Amtlichen Anzeiger (§ 9 Absatz 1 Satz 1). In den Fällen des § 11 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht erst, sobald die jeweilige Anschlussleitung genutzt wird. Für die Fälligkeit und die Festsetzung des Sielanschlussbeitrages sowie den Umfang der Beitragspflicht gilt § 9 entsprechend. Anschlussleitungen zu Drucksielen gelten mit Verlegung des

Leitungsteiles vom öffentlichen Siel bis zur Grundstücksgrenze als betriebsfertig hergestellt. Es ist der Beitragssatz zu Grunde zu legen, der im Zeitpunkt der Abnahme dieses Leistungsteiles gegolten hat.

Abschnitt IV
Sielbenutzungsgebühr

§ 13

Bemessungsgrundlage

(1) Die Sielbenutzungsgebühr bemisst sich nach der Abwassermenge, die unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Sielanlagen gelangt. Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Abwasser im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes sowie Grundwasser und sonst nicht nachteilig verändertes Wasser.

(2) Als in die öffentlichen Sielanlagen gelangt gelten:

1. die von der Hamburger Wasserwerke GmbH nach den jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen berechnete Wassermenge,
2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
4. die auf dem Grundstück sonst verwendete Wassermenge, ausgenommen Niederschläge.

Bei Grundstücken, die an das Wasserversorgungsnetz der Hamburger Wasserwerke GmbH angeschlossen sind, bleiben Wassermengen aus Brunnen unberücksichtigt, wenn die Brunnen nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind und die Wassermengen ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

(3) Die Wassermengen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 hat der Gebührenpflichtige der Stadtentwässerung binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr anzugeben. Sie sind durch behördlich anerkannte Wassermesser oder durch andere prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Stadtentwässerung kann für den Nachweis Auflagen erteilen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(4) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr zehn Kubikmeter übersteigen. Sie sind durch behördlich anerkannte Wassermesser oder durch andere prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Stadtentwässerung kann für den Nachweis Auflagen erteilen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig.

(5) Die Hamburger Wasserwerke GmbH ist verpflichtet, der Stadtentwässerung die für die Berechnung der Sielbenutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Sielbenutzungsgebühr für die Entwässerung von öffentlichen Wegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, öffentlichen Kinderspielflächen und öffentlichen Hochwasserschutzanlagen bemisst sich nach ihrem Anteil an den Gesamtkosten der Beseitigung des Niederschlagswassers, berechnet nach dem Flächenanteil dieser Anlagen an der gesamten zu entwässernden Fläche.

§ 14

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentlichen Sielanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Sielanlagen auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, weiterhin mit Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraumes (§ 16).

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die sonstige Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Berechnungseinheit, Gebührensatz

(1) Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Gebührensätze je Berechnungseinheit durch Rechtsverordnung festzulegen. Dabei ist in den Fällen, in denen das Grundstück nicht an einem mit einem Regenwasser- oder Mischwassersiel versehenen Weg liegt und auch nicht in ein Regenwasser- oder Mischwassersiel entwässert, ein verminderter Gebührensatz festzulegen. Der Senat kann ferner Regelungen darüber treffen, in welcher Weise die von der Stadtentwässerung für eigene Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Sielbenutzungsgebühr abzuwälzen sind, soweit sie nicht dem Niederschlagswasserabfluss von öffentlichen Flächen zuzurechnen sind. Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten ist § 6 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 261), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Antrag wird der verminderte Gebührensatz nach Absatz 2 Satz 2 auch in den Fällen erhoben, in denen das Grundstück an einem mit einem Regenwasser- oder Mischwassersiel versehenen Weg liegt, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird und wenn jeweils eine Befreiung von der Anschlusspflicht besteht. Für abgelaufene Kalenderjahre ist der Antrag nicht mehr zulässig.

(4) Bis zum In-Kraft-Treten der Gebührenordnung nach Absatz 2 gilt das Gesetz über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 20. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung fort. Der Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens ist in der Gebührenordnung zu nennen.

(5) Wird Grundwasser oder sonst nicht nachteilig verändertes Wasser einem Siel zugeleitet, so wird auf Antrag

1. für die vorübergehende Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung von Baugruben, bei Einleitung in ein Regenwassersiel ein Zehntel, bei Einleitung in ein Schmutz- oder Mischwassersiel die Hälfte,
2. für Grundwassereinleitungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Altlastensanierung oder zur Grundwasserabsenkung zur Verhinderung von Bauschäden bei Einleitung in ein Regenwassersiel ein Zehntel, bei Einleitung in ein Schmutz- oder Mischwassersiel vierzig vom Hundert,
3. in allen übrigen Fällen bei Einleitung in ein Regenwassersiel ein Fünftel, bei Einleitung in ein Schmutz- oder Mischwassersiel die Hälfte

des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten vollen Gebührensatzes erhoben. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Senat wird ermächtigt, die Gebühr nach § 13 Absatz 6 durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 15 a

Sonderregelung für Großeinleiter

(1) Gelangt im Einzelfall im Kalenderjahr eine Abwassermenge von mehr als 5000 Kubikmetern in die öffentlichen Sielanlagen, so wird auf Antrag die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 berechnet. Die Abwassermenge wird nach § 13 Absatz 2 bemessen; dabei bleiben Abwassermengen nach § 15 Absatz 5 außer Betracht. Der Antrag ist jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr innerhalb von zwei Jahren zulässig. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres.

(2) Bemessungsmaßstab ist

1. für das Schmutzwasser der verminderte Gebührensatz im Sinne von § 15 Absatz 2,
2. für das Niederschlagswasser die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche; diese wird auf volle 100 m² abgerundet. Es ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des Gebührensatzes im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 für 5000 Kubikmeter Abwasser ergeben würde.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Gebührensatz je Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr festzustellen. § 15 Absatz 2 Sätze 3 und 4 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Berechnungszeitraum

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Soweit die Gebühr durch die Hamburger Wasserwerke GmbH erhoben wird (§ 17 Absatz 2), wird sie für den jeweils für das Wassergeld geltenden Berechnungszeitraum festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Berechnungszeitraumes oder ist die Gebühr für einen bereits abgelaufenen Berechnungszeitraum neu festzusetzen oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die Wassermenge dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen. Dabei wird, soweit die Gebühr nicht von der Hamburger Wasserwerke GmbH erhoben wird, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(3) Die nach § 13 Absatz 4 abzusetzenden Wassermengen sind nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermitteln. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten. Auf Antrag hat die Stadtentwässerung die abzusetzende Wassermenge vorläufig festzusetzen und bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz zu lassen. Die Sätze 1 und 2 finden bei der Festsetzung der ermäßigten Gebühr nach § 15 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 17

Erhebung nach dem Wassergeld, Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Soweit die Gebühr nach der von der Hamburger Wasserwerke GmbH berechneten Wassermenge erhoben wird, kann die Stadtentwässerung die Gebühr einschließlich Mahnkosten und Säumniszinsen durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnen und einziehen lassen. Die Gebühr wird in diesem Falle mit dem Wassergeld fällig. Die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens obliegt der zuständigen Behörde.

§ 18

Teilzahlungen

(1) Soweit die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 Satz 1) und die gebührenpflichtige Abwassermenge voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter im Jahr betragen wird, hat der Gebührenpflichtige am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Teilzahlungen zu entrichten. Beträgt die gebührenpflichtige Abwassermenge im Kalenderjahr weniger als 200 Kubikmeter, werden Teilzahlungen nur auf Antrag festgesetzt. Sie betragen ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Gebühr. Ist für den Teilzahlungszeitraum mit einer Zunahme der gebührenpflichtigen Abwassermenge um mindestens 20 vom Hundert zu rechnen, so werden die Teilzahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderung festgesetzt. Entsprechendes gilt bei einem zu erwartenden Rückgang der gebührenpflichtigen Abwassermenge, sobald die Herabsetzung des Teilzahlungsbeitrages beantragt wird. Gilt für den Teilzahlungszeitraum ein neuer Gebührensatz, so werden die Teilzahlungen auf der Grundlage dieses Gebührensatzes anteilig nach dem zu erwartenden Jahresergebnis festgesetzt.

(2) Soweit die Gebühr für den für das Wassergeld geltenden Berechnungszeitraum erhoben wird (§ 16 Absatz 1 Satz 2), hat der Gebührenpflichtige Teilzahlungen nach dem jeweils für das Wassergeld geltenden Erhebungsverfahren, jedoch im Voraus, zu entrichten.

(3) Ist die Summe der Teilzahlungen für den Berechnungszeitraum, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebührenschild, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig (Nachzahlung). Die Verpflichtung rückständige Teilzahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(4) Ist die Summe der Teilzahlungen für den Berechnungszeitraum, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebührenschild, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(5) In dem neuen Gebührenbescheid sind die in dem laufenden Berechnungszeitraum fällig gewordenen Teilzahlungen der Festsetzung des neuen Gebührenbescheides anzupassen. Absatz 1 Sätze 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend in den Fällen des § 16 Absatz 3 und in den Fällen, in denen die Festsetzung durch einen neuen Bescheid (z.B. Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

Abschnitt V

Aufwendungen

§ 19

Begriff, Entstehen, Fälligkeit

(1) Für besondere Leistungen, die nicht durch die Sielabgaben (§ 1 Absatz 1) abgegolten sind, sind die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkostenzuschläge zu erheben.

Es sind die Aufwendungen für

- Arbeiten und Lieferungen, die im Auftrag der Stadtentwässerung von Dritten ausgeführt werden,
- Arbeiten, die von der Stadtentwässerung mit eigenem Personal und Gerät ausgeführt werden,
- Material, das aus eigenen Beständen der Stadtentwässerung verwendet wird,

zu erheben.

Besondere Leistungen sind:

1. bauliche, nicht die Herstellung von Anschlussleitungen im Sinne von § 11 Absatz 1 betreffende Maßnahmen zum Anschluss des Grundstücks oder eines sonstigen Gegenstandes an ein öffentliches oder nichtöffentliches Siel einschließlich der Herstellung von Anschlussleitungen im Sinne von § 11 Absatz 2,
2. die Veränderung oder Umlegung
 - a) von Anschlussleitungen,
 - b) von Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer mit Ausnahme ihrer Vergrößerung oder
 - c) von sonstigen durch Maßnahmen nach Nummer 1 hergestellten Einrichtungen,

sofern diese von einem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten veranlasst worden ist; bei Einrichtungen nach § 5 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45) wird der Veranlasser, auf dessen Grundstück sich die Einrichtungen befinden, mit den Kosten belastet, die er im Falle einer Einzelanlage zu tragen gehabt hätte, die übrigen Kosten trägt die Stadtentwässerung,

3. Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen oder Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, mit Ausnahme an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer, die dadurch entstanden sind oder entstehen können, dass aus angeschlossenen Grundstücken Stoffe beabsichtigt oder unbeabsichtigt in die Abwasseranlage gelangt sind, deren Einleitung nach § 11 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes unzulässig ist,
4. Untersuchungen von privaten Entwässerungsanlagen oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen an diesen Anlagen,
5. Maßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von Störungen oder Schäden an Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer, die dadurch entstanden sind, dass aus angeschlossenen Grundstücken Stoffe beabsichtigt oder unbeabsichtigt in diese Einrichtungen gelangt sind, deren Einleitung nach § 11 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes unzulässig ist, oder die auf sonstige Weise von dem Eigentümer oder einem zur Nutzung des Grundstücks oder eines Grundstücksteiles Berechtigten verursacht worden sind.

Die Höhe der Gemeinkostenzuschläge wird durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Bei Drucksielanschlüssen darf die Kostenerstattung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 den Betrag nicht übersteigen, der nach Durchschnittskosten bei einer entsprechenden Veränderung eines Gefällesieles aufzuwenden wäre.

(3) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Vornahme der Leistung. Der Erstattungsbetrag ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Vorschusszahlungen können gefordert werden.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Abgabepflichtige

(1) Schuldner des Sielbaubeitrages, des Sielanschlussbeitrages und der Aufwendungen ist derjenige, der im Zeitpunkt der Festsetzung Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Das gilt auch, wenn ein anderer auf fremden Grund und Boden ein Gebäude errichtet hat, selbst wenn dieses nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist. Sind mehrere Grundstücke über eine gemeinsame private Entwässerungsleitung an das öffentliche Siel angeschlossen, so sind in den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummern 3 und 4 die Eigentümer oder Erbbauberechtigten dieser Grundstücke Schuldner der Aufwendungen. Dienen die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer der Entsorgung mehrerer Grundstücke, ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Schuldner der Aufwendungen der Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks, von dem aus die Störungen oder die Schäden verursacht worden sind.

(2) Sind die Herstellung von Sielanschlussleitungen nach § 11 Absatz 1 oder besondere Leistungen (§ 19 Absatz 1) beantragt worden, ist Schuldner des Sielanschlussbeitrages oder der Aufwendungen neben dem Verpflichteten nach Absatz 1 der Antragsteller.

(3) Schuldner der Verpflichtungen bei der Geländerschließung (§ 8) ist neben den Verpflichteten nach Absatz 1 der Antragsteller.

(4) Schuldner der Sielbenutzungsgebühr ist

1. soweit die Gebühr nach dem Wassergeld erhoben wird, der Bezieher des Wassers,
2. im Übrigen der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte sowie bei Einleitungen nach § 15 Absatz 4 der Einleiter.

§ 21

Persönliche Haftung

(1) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutznießer und Nießbraucher, die nicht selbst Abgabenschuldner sind, haften neben diesem für die Sielabgaben (§ 1 Absatz 1) und die Aufwendungen (§ 1 Absatz 2).

(2) Wer ein Gebäude auf fremden Grund und Boden errichtet hat oder besitzt und nicht selbst Abgabenschuldner ist, haftet neben dem Abgabenschuldner für die Sielabgaben und die Aufwendungen.

(3) Gesetzliche und andere Vertreter eines Abgaben- oder Haftungsschuldners haben dafür zu sorgen, dass die Sielabgaben und Aufwendungen aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Sie haften insoweit persönlich neben dem Abgaben- oder Haftungsschuldner, als durch schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht Ansprüche verkürzt worden sind.

(4) Der Erwerber eines Grundstücks (Grundstücksteiles) oder Erbbaurechts oder eines auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäudes haftet neben dem früheren Eigentümer oder Erbbauberechtigten oder Besitzer für die auf das Grundstück (den Teil des Grundstücks) oder das Erbbaurecht oder das Gebäude entfallenden rückständigen Sielabgaben und Aufwendungen. Die dingliche Haftung des Grundstücks oder des Erbbaurechts bleibt unberührt.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 4 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkurs- oder Insolvenzmasse oder im Vollstreckungsverfahren.

§ 22

Rechtsnachfolge

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Ist nach Zugang eines Festsetzungsbescheides eine Rechtsnachfolge eingetreten, so wirkt der Bescheid auch gegen den Rechtsnachfolger. Als Rechtsnachfolger gilt auch die Nachfolge im Besitz.

§ 23

Dingliche Haftung

Die Sielabgaben (§ 1 Absatz 1), die Verpflichtungen bei der Geländerschließung (§ 8), die Aufwendungen (§ 1 Absatz 2) sowie die durch Vertrag begründete Verpflichtung, Kosten für die Herstellung öffentlicher Sielanlagen zu tragen, ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auch auf diesem. Die dingliche Haftung kann gegen den jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht persönlich Schuldner ist.

§ 23 a

Freistellung von der Haftung für die Sielbenutzungsgebühr

Ist in Gebäuden jede Wohnung und jede andere Nutzung in einer in sich geschlossenen Einrichtung, wie Läden, Handwerksbetriebe und Geschäftsräume (Benutzungseinheit), mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet und wird die Sielbenutzungsgebühr entsprechend dem jeweiligen Zählerstand erhoben, so sind die §§ 21 bis 23 insoweit für die Sielbenutzungsgebühr nicht anzuwenden.

§ 24

Gesamtschuldner

(1) Mehrere Verpflichtete (Schuldner, Haftende) sind Gesamtschuldner.

(2) Sind Sielbau- und Sielanschlussbeiträge gestundet worden, so soll nach Ablauf oder Widerruf der Stundung in den Fällen des § 21 Absatz 4 der Erwerber vor den anderen Verpflichteten herangezogen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beiträge wegen der persönlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen gestundet worden sind.

§ 25

Berichtigungen

Sind Sielabgaben und Aufwendungen unrichtig festgesetzt und wird dies bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist festgestellt, so soll der Festsetzungsbescheid berichtigt werden.

§ 26

Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige, seine gesetzlichen oder anderen Vertreter sowie Haftende haben der zuständigen Behörde jede für die Festsetzung und Erhebung der Sielabgaben erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ermittlungen an Ort und Stelle treffen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten

Personen haben diese Feststellungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

§ 27

Anzeigepflicht

(1) Hat sich die für die Festsetzung des Sielbaubeitrages maßgebende Frontlänge des Grundstücks geändert oder sind die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gemäß § 2 Absatz 2 ganz oder teilweise fortgefallen, so haben der Abgabepflichtige und sein gesetzlicher oder sonstiger Vertreter dies der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Fälle des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 4 erstmalig eintreten oder den öffentlichen Sielanlagen erstmalig Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird (§ 14 Absatz 1).

§ 28

Stundung, Erlass, Säumniszuschläge

(1) Sielabgaben und Aufwendungen können aus Billigkeitsgründen zur Vermeidung von Härten im Einzelfall ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

(2) Für rückständige Sielabgaben und Aufwendungen werden Säumniszuschläge erhoben.

(3) Für die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen sind die Bestimmungen von § 234 Absätze 1 und 2 und §§ 238 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 29

Verjährung

(1) Eine Festsetzung von Sielabgaben (§ 1 Absatz 1), von Verpflichtungen bei der Geländerschließung (§ 8) und von Aufwendungen (§ 1 Absatz 2) sowie ihre Aufhebung und Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist für Sielbenutzungsgebühren beträgt zwei Jahre, für alle übrigen Ansprüche fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist außerhalb eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Festsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, so ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden ist.

(2) Wird ein Abgabenbescheid mit einem Widerspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Abgabenspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Abgabenbescheid unanfechtbar geworden ist.

(3) Festgesetzte Sielbenutzungsgebühren verjähren in zwei Jahren, alle übrigen Ansprüche nach diesem Gesetz in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch

Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der zuständigen Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

(5) Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, das Insolvenzverfahren beendet ist, der Insolvenzplan oder der gericht-

liche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird, die Restschuldbefreiung wirksam wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird. Wird gegen die zuständige Behörde ein Anspruch geltend gemacht, so endet die hierdurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht, bevor über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist.

(6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(7) Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen; entrichtete Beiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Dieses Gesetz gilt nicht in Neuwerk.

§ 31

(weggelassen)

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2005/2006

Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413), geändert am 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 288), werden zum Wintersemester 2005/2006 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Informations- und Elektrotechnik	122,
2. Technische Informatik (Bachelor)	48,
3. Angewandte Informatik (Bachelor)	48,
4. Information Engineering (Bachelor)	40,
5. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	148,
6. Medizintechnik	14,
7. Umwelttechnik	14,
8. Biotechnologie	14,
9. Verfahrenstechnik	14,
10. Biomedical Engineering (Bachelor)	23,
11. Environmental Engineering (Bachelor)	23,
12. Bioprocess Engineering (Bachelor)	23,
13. Process Engineering (Bachelor)	22,
14. Ökotrophologie (Bachelor)	58,
15. Sozialpädagogik	213,
16. Information and Library Services (Bachelor; bisher Bibliotheks- und Informationsmanagement)	60,
17. Medien und Information (Bachelor)	59,
18. Technische Betriebswirtschaftslehre	70,
19. Außenwirtschaft/ Internationales Management	36,
20. Architecture (Bachelor)	90,
21. Bauingenieurwesen (Bachelor)	85.

§ 2

Sommersemester 2006

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum Sommersemester 2006 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Informations- und Elektrotechnik	81,
2. Technische Informatik (Bachelor)	43,
3. Angewandte Informatik (Bachelor)	42,
4. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	84,
5. Biomedical Engineering (Bachelor)	50,
6. Environmental Engineering (Bachelor)	53,
7. Bioprocess Engineering (Bachelor)	50,
8. Process Engineering (Bachelor)	44,
9. Ökotrophologie (Bachelor)	35,
10. Health Science (Bachelor)	35,
11. Illustration und Kommunikationsdesign	78,
12. Textil-, Mode- und Kostümdesign	44,
13. Bekleidungstechnik	25,
14. Technische Betriebswirtschaftslehre	33,
15. Außenwirtschaft/ Internationales Management	35,
16. Pflege	40.

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2005/2006 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder erniedrigt sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2005/2006
und das Sommersemester 2006

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1

Wintersemester 2005/2006

Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 288), werden zum Wintersemester 2005/2006 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau	141,
2. Produktionstechnik und -management	75,
3. Fahrzeugbau Bachelor	90,
4. Flugzeugbau Bachelor	60,
5. Medientechnik	77.

§ 2

Sommersemester 2006

(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hamburg werden zum Sommersemester 2006 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau	67,
2. Produktionstechnik und -management	39,
3. Fahrzeugbau Bachelor	90,
4. Flugzeugbau Bachelor	60,
5. Medientechnik	63.

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 2005/2006 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder erniedrigt sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

§ 1		
Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1.8 Schiffbau	52,
Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 287) werden die Zulassungszahlen zum Wintersemester 2005/2006 wie folgt festgesetzt:	2. Bachelor-Studiengänge	
1. Diplomstudiengänge	2.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften	95,
1.1 Bauingenieurwesen und Umwelttechnik	2.2 General Engineering Science	54,
1.2 Biotechnologie-Verfahrenstechnik	2.3 Informationstechnologie	20,
1.3 Elektrotechnik	2.4 Stadtplanung	75.
1.4 Energie- und Umwelttechnik		
1.5 Informatik-Ingenieurwesen	§ 2	
1.6 Maschinenbau	Zulassungen höherer Fachsemester	
1.7 Verfahrenstechnik	Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in § 1 jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.	

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Stadtumbaugebietes Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 und § 171 d Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

§ 1

Im Bezirk Altona wird das Gebiet Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor, als Sanierungs- und Stadtumbaugebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend in der Gemarkung Altona-Südwest an der nordwestlichen Straßenecke Große Bergstraße (Straßenflurstück 74/Einmündung in die Max-Brauer-Allee) und von hier weiter in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Große

Bergstraße (Gemarkungsgrenze), dabei die Straßeneinmündung Lamp'lweg querend, bis zur Einmündung der Goethestraße (südwestliche Straßenecke der Goethestraße/südöstliche Grundstücksecke Große Bergstraße Hausnummer 249), weiter in nördlicher Richtung, dabei die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Altona-Nordwest querend, entlang der Westseite der Goethestraße bis zur nordöstlichen Grundstücksecke Goethestraße Hausnummer 37, von hier weiter, in nordöstlicher Richtung zur gegenüberliegenden Straßenseite der Goethe-

straße, bis zur Einmündung der Schomburgstraße (nordwestliche Straßenecke Flurstück 368), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Schomburgstraße, dabei die Einmündungen der Willebrandstraße (Flurstück 1106) und der Lornsenstraße (Flurstück 1107) querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Schomburgstraße Flurstück 368 (Einmündung in die Schumacherstraße), von hier weiter, in östlicher Richtung die Schumacherstraße querend, zur gegenüberliegenden nordwestlichen Straßenecke der Schomburgstraße (Straßenflurstück 478), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Schomburgstraße, dabei die Einmündung der Gerberstraße (Flurstück 506) querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Schomburgstraße Flurstück 478 (Einmündung in die Hospitalstraße), weiter, in östlicher Richtung die Hospitalstraße querend, zur gegenüberliegenden nordwestlichen Straßenecke der Schomburgstraße (Straßenflurstück 890), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Schomburgstraße, dabei die Einmündung der Virchowstraße (Flurstück 862) querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Schomburgstraße Flurstück 890 (Einmündung in die Thedestraße), von hier weiter, in östlicher Richtung die Thedestraße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Thedestraße (nordwestliche Straßenecke der Schomburgstraße, Straßenflurstück 1012), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Thedestraße (Straßenflurstück 910), dabei die Einmündung der Straße Balthasarweg querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke Thedestraße/Einmündung in die Billrothstraße (Straßenflurstück 1078), weiter, die Billrothstraße in nördlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden südöstlichen Straßenecke der Thedestraße (Straßenflurstück 1484), von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Thedestraße, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke Flurstück 911/Einmündung Govertsweg (Flurstück 1434 „Walter-Möller-Park“), weiter, in nordöstlicher Richtung der Südseite des Govertsweges folgend, bis zur Nordspitze des Grundstückes Flurstück 1132, weiter, in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstückes 1132, bis zur südöstlichen Flurstücksecke Flurstück 1132, weiter, in südlicher Richtung das Flurstück 1434 („Walter-Möller-Park“) querend, zur gegenüberliegenden nordöstlichen Grundstücksecke Flurstück 1134 (Bruno-Tesch-Gesamtschule), weiter, dieser östlichen Flurstücksgrenze Flurstück 1134 folgend, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Billrothstraße (Straßenflurstück 1078), weiter, in südlicher Richtung, zur südöstlichen Straßenecke der Billrothstraße (Straßenflurstück 1078), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Billrothstraße, dabei die Einmündung der Unzerstraße querend, zur nordwestlichen Straßenecke der Unzerstraße (Straßenflurstück 1029), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Unzerstraße, dabei die Einmündung der Straße Balthasarweg querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Schomburgstraße (Straßenflurstück 1012), von hier weiter, in östlicher Richtung die Unzerstraße querend, zur gegenüberliegenden nordwestlichen Straßenecke der Schomburgstraße (Straßenflurstück 1279), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Schomburgstraße, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1420, weiter, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 1420, bis zur nordwestlichen Flurstücksecke des Flurstückes 1420, weiter, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1420 und 988, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 988, weiter, in südlicher Richtung entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 988 und 987, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Schomburgstraße Flurstück 1279 (grenzt an nordwestliche Grundstücksecke Flurstück 1284 und an südwestliche Begrenzung des Flurstückes 1434 „Walter-Möller-

Park“), weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 1434 (Walter-Möller-Park) der Gemarkung Altona-Nordwest, bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Altona-Nordwest/Altona-Nord (nordwestliche Grundstücksecke Flurstück 1724 der Gemarkung Altona-Nord), weiter, in östlicher Richtung, hierbei die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Altona-Nord querend, entlang der Nordgrenze des Flurstückes 1724, bis zur östlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1724 (grenzt an der Nordseite der Louise-Schroeder-Straße), von hier weiter, in südlicher Richtung die Louise-Schroeder-Straße querend, zur gegenüberliegenden nordwestlichen Straßenflurstücksecke 1382 der Straßeneinmündung Kleine Marienstraße in die Louise-Schroeder-Straße, weiter, in südlicher Richtung die Straßeneinmündung Kleine Marienstraße querend, zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1373 (Kleine Marienstraße Hausnummer 9), weiter, in südlicher Richtung, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1373, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 1373 und der Nordgrenzen der Flurstücke 1246, 1247, 1250 und 1380, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1380, weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 1380, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1380 (Nobistor Hausnummer 30), sodann die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Altona-Südwest querend zur Nordseite der Straße Nobistor, weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Nobistor, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Straße Nobistor (Einmündung in die Holstenstraße), weiter, in südlicher Richtung, zur gegenüberliegenden Straßenecke Holstenstraße/Nobistor/Königstraße, weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Königstraße, bis zur südöstlichen Grundstücksecke Königstraße Hausnummer 2, von hier weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Königstraße, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1615 (Spielplatz), weiter, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1615, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1469 und weiter, der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1615 in westlicher Richtung folgend, bis zur Anbindung an die Südseite der Louise-Schroeder-Straße (Gemarkungsgrenze, Louise-Schroeder-Straße Hausnummer 24), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Louise-Schroeder-Straße bis zur Straßenecke Louise-Schroeder-Straße/Blücherstraße/Große Bergstraße, weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite Große Bergstraße, dabei die Einmündungen Blücherstraße und Virchowstraße (Flurstück 1361) querend, bis zur Straßenecke Große Bergstraße/Virchowstraße/Jessenstraße, weiter, in südwestlicher Richtung entlang der Südseite Jessenstraße, dabei die Einmündung Eschelsweg querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke Funkstraße (Einmündung in die Jessenstraße), weiter, in nördlicher Richtung die Jessenstraße querend, zur gegenüberliegenden südlichen Straßenecke des Lawaetzweges (Einmündung in die Jessenstraße), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Straße Lawaetzweg, bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1550, weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite des Flurstückes 1550, bis zur westlichen Grundstücksgrenze Flurstück 1550, von hier weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Straße Lawaetzweg, bis zur südwestlichen Straßenecke der Straße Lawaetzweg (Einmündung in die Altonaer Poststraße), weiter, in südwestlicher Richtung die Altonaer Poststraße querend, zur gegenüberliegenden südöstlichen Grundstücksecke Flurstück 1447 (Altonaer Poststraße Hausnummer 9 „Postamt“), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 1447 und 1446, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1446 (grenzt an Bugdahnstraße), weiter, in süd-

licher/westlicher Richtung dieser südlichen Straßenseite der Bugdahnstraße (Straßenflurstück 1448) folgend, bis zur südwestlichen Straßenecke der Bugdahnstraße (Einmündung in die Schillerstraße), weiter, in westlicher Richtung die Schillerstraße querend, zur gegenüberliegenden südöstlichen Straßenecke der Bugdahnstraße (Straßenflurstück 1434), weiter, in westlicher Richtung dieser südlichen Straßenseite der Bugdahnstraße folgend, bis zur südlichen Grundstücksecke Flurstück 1420, weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1420, bis zur Ostseite der Straße Max-Brauer-Allee (südwestliche Grundstücksecke des Flurstückes 1420, Max-Brauer-Allee Hausnummer 50), von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Max-Brauer-Allee, dabei die Straßeneinmündungen Neue Große Bergstraße und Große Bergstraße querend, bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barmbek-Nord S 1, Fuhlsbüttler Straße

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

§ 1

Im Bezirk Hamburg-Nord wird das Gebiet Barmbek-Nord S 1, Fuhlsbüttler Straße, als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend an der südöstlichen Straßenecke des Flurstückes 1566 der Pestalozzistraße in der Gemarkung Barmbek (Einmündung zur Fuhlsbüttler Straße Straßenflurstück 6100) und von hier weiter, in nordwestlicher Richtung entlang der Südseiten der Pestalozzistraße und der Krüsisstraße, bis zur südwestlichen Straßenecke der Krüsisstraße Flurstück 5639 (Einmündung in die Hufnerstraße), weiter, die Hufnerstraße in nordwestlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden südöstlichen Ecke des Flurstückes 5075, weiter, in westlicher Richtung entlang der Südgrenze dieses Flurstückes, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 5075, weiter, in nordwestlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Flurstückes, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 5075 (grenzt an Südseite der Straße Rübenkamp), weiter, in nördlicher Richtung die Straße Rübenkamp querend, zur gegenüberliegenden Nordseite der Straße Rübenkamp (südwestliche Ecke des Flurstückes 3314, Rübenkamp Hausnummer 8a), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Rübenkamp (Straßenflurstück 5963), bis zur nordöstlichen Straßenecke

(Einmündung in die Hufnerstraße), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Hufnerstraße (Straßenflurstück 6099), bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3436 (Hufnerstraße Hausnummer 127), weiter, in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze Flurstück 3436, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3436 (Detmerstraße Hausnummer 3), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Detmerstraße, bis zur nordöstlichen Straßenecke des Flurstückes 4874 (Einmündung zur Hellbrookstraße), weiter, in nördlicher Richtung die Hellbrookstraße querend, zur gegenüberliegenden Einmündung der Straße Morgensternweg (südöstliche Straßenecke des Flurstückes 89), weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Hellbrookstraße, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 5486 (Hellbrookstraße Hausnummer 49), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 5486, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 5486, weiter, westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 5486, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 5486, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 2989, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 2989 (grenzt an die Südgrenze des Flurstückes 4466), weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 4466, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 4466, weiter, in nördlicher Richtung entlang der

Ostgrenzen der Flurstücke 4466 und 3758, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3758 (Hardorffsweg Hausnummer 10), weiter, in östlicher Richtung entlang der Südseite der Straße Hardorffsweg, bis zur südöstlichen Straßenecke des Flurstückes 2384 (Einmündung in die Fuhlsbüttler Straße Straßenflurstück 6100), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Fuhlsbüttler Straße, dabei die Einmündung der Straße Hardorffsweg querend, bis zur nordwestlichen Flurstücksecke der Fuhlsbüttler Straße, weiter, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Fuhlsbüttler Straße (Straßenflurstück 6100) die Fuhlsbüttler Straße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Fuhlsbüttler Straße (Einmündung der Straße Pfeiffersweg – Straßenflurstück 115 – in die Fuhlsbüttler Straße), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Fuhlsbüttler Straße, dabei die Einmündung der Straße Pfeiffersweg querend, bis zur nordwestlichen Flurstücksecke 4374 (Fuhlsbüttler Straße Hausnummer 174), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 4374 (Pfeiffersweg Hausnummer 2), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Straße Pfeiffersweg (Straßenflurstück 115), bis zur Einmündung der Straße Pfeiffersweg in den Suhrweg (südöstliche Ecke des Flurstückes 4373), weiter, in südlicher Richtung den Suhrweg querend, zur gegenüberliegenden Südseite der Straße Suhrweg (nördliche Grenze Flurstück 137 Höhe Suhrweg Hausnummer 2), weiter, in östlicher Richtung entlang der Südseite der Straße Suhrweg, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 137, weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 137, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 137 (Nordgrenze des Flurstückes 2483), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 2483, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 2483, weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 2483, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2483, weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 3976, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3976, weiter, in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 3976, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 3976 (Hellbrookstraße Hausnummer 57, grenzt an die Nordseite der Hellbrookstraße), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Hellbrookstraße (Straßenflurstück 3085), bis zur südwestlichen Straßenecke der Schwalbenstraße (Straßenflurstück 3833, Einmündung in die Hellbrookstraße), weiter, in südlicher Richtung die Hellbrookstraße querend, zur gegenüberliegenden Südseite der Hellbrookstraße/nordwestliche Straßenecke der Schwalbenstraße (Straßenflurstück 2500, Einmündung in die Hellbrookstraße), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Hellbrookstraße, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3001 (Hellbrookstraße Hausnummer 50), von hier weiter, in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 3001, 2484, 2689, 2577 und 2345, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 2345, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 2345, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2345 (Schwalbenstraße Hausnummer 39), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Schwalbenstraße (Straßenflurstück 2500), bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 2775 (Schwalbenstraße Hausnummer 37), weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 2775, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 2775, weiter, in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2775, 2774, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2487, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585 und 5703, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 5703, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 5703, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 5703, Schwalbenstraße Hausnummer 11 (grenzt an die Westseite der Schwalbenstraße, Straßenflurstück 2500), weiter, in östlicher Rich-

tung die Schwalbenstraße in gerader Linie querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Schwalbenstraße (Westgrenze des Flurstückes 5764 – Spielplatz –), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Schwalbenstraße, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 2549 (Schwalbenstraße Hausnummer 22), weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 2549 und 2910, bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 2910 (Starstraße Hausnummer 29), weiter, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des in die Starstraße (Straßenflurstück 2501) hineinreichenden Teiles des Flurstückes 5764, bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 5764, weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 5764, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 5764, weiter, in südwestlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 5764, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2904 (Straßeneinmündung der Starstraße – Straßenflurstück 2501 – in die Drosselstraße – Straßenflurstück 2482–), von hier weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Drosselstraße, dabei die Einmündung der Starstraße Straßenflurstück 2501 querend, bis zur südwestlichen Straßenecke der Starstraße Straßenflurstück 3411 (Einmündung in die Drosselstraße), weiter, in südlicher Richtung die Drosselstraße querend, zur gegenüberliegenden nordwestlichen Straßenecke der Starstraße Straßenflurstück 3238 (Einmündung in die Drosselstraße), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Starstraße, bis zur südwestlichen Straßenecke der Starstraße Straßenflurstück 3238 (Einmündung in die Pestalozzistraße Straßenflurstück 2349), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Pestalozzistraße, dabei die Einmündung der Starstraße Straßenflurstück 3238 querend, zur nordöstlichen Straßenecke der Pestalozzistraße Straßenflurstück 2349 (Einmündung in die Steilshooper Straße Straßenflurstück 5939), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Steilshooper Straße, dabei die Einmündung der Pestalozzistraße querend, zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2342 (Steilshooper Straße Hausnummer 41), weiter, in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Flurstückes 399 (S-Bahn Gelände), bis zur südwestlichen Straßenecke der Pestalozzistraße Straßenflurstück 2349 (Einmündung in die Fuhlsbüttler Straße Straßenflurstück 6100), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Fuhlsbüttler Straße, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 2221 (Fuhlsbüttler Straße Hausnummer 44), weiter, in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 1996 (U-Bahn Gelände), bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 1042 (grenzt an Fuhlsbüttler Straße Straßenflurstück 6100), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Fuhlsbüttler Straße, bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 193 (Fuhlsbüttler Straße Hausnummer 32), weiter, in westlicher Richtung die Fuhlsbüttler Straße querend, zur gegenüberliegenden nördlichen Ecke des Flurstückes 955 (Fuhlsbüttler Straße Hausnummer 29)/südöstlichen Straßenecke der Einmündung der Maurienstraße (Straßenflurstück 1221) in die Fuhlsbüttler Straße, weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Maurienstraße, bis zur südöstlichen Straßenecke der Einmündung der Maurienstraße in den Osterbekweg (Straßenflurstück 269)/südwestliche Ecke des Flurstückes 1645 (Maurienstraße Hausnummer 16), weiter, in südlicher Richtung den Osterbekweg und den Osterbekkanal in gerader Linie querend, zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 5558 (Südseite Osterbekkanal), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Grenze des Flurstückes 5558, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 5558 (Einmündung in die Straße Flachland, Straßenflurstück 2678), weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Flachland, bis zur südwestlichen Flurstücksecke 5558, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Grenze Flurstück 5558, bis zur nordwestlichen Flurstücksecke

5558 (Südseite Osterbekkanal), weiter, in nördlicher Richtung den Osterbekkanal und den Osterbekweg in gerader Linie querend, zur Nordseite der Straße Osterbekweg (südwestlichen Straßenecke der Einmündung der Maurienstraße in den Osterbekweg), weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Osterbekweg, bis zur südöstlichen Straßenecke der Einmündung der Poppenhusenstraße (Straßenflurstück 1710) in den Osterbekweg, weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite der Poppenhusenstraße, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 4918 (Poppenhusenstraße Hausnummern 12, 14 a), weiter, in westlicher Richtung die Poppenhusenstraße querend, zur gegenüberliegenden Westseite der Poppenhusenstraße (Höhe Poppenhusenstraße Hausnummer 11), weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der Westseite der Poppenhusenstraße, bis zur nordwestlichen Straßenecke der Poppenhusenstraße (Einmündung in den Wiesendamm – Straßenflurstück 2459 –), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Straße Wiesendamm, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3682 (Wiesendamm Hausnummer 17 a), von hier weiter, in nördlicher Richtung den Wiesendamm in gerader Linie querend, zur gegenüberliegenden Nordseite der Straße Wiesendamm, weiter, in östlicher

Richtung entlang der Nordseite der Straße Wiesendamm, bis zur nordöstlichen Straßenecke Wiesendamm Flurstück 2459 (Einmündung in die Fuhlsbüttler Straße), und von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Fuhlsbüttler Straße, bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Juli 2005.

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Harburg S 6, Phoenix-Viertel Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

§ 1

Im Bezirk Harburg wird das Gebiet Harburg S 6, Phoenix-Viertel, als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend in der Gemarkung Harburg an der südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4863 und der südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1950 (gleichzeitig Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Wilstorf) und von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseiten der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 4863, 4864 und 4481, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4481 (grenzt an Baererstraße Flurstück 3053), weiter, in nördlicher Richtung die Baererstraße querend, zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2038 (Schule), weiter, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 2038, bis zur südlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4913

(Friedhof), weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze Flurstück 4913, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2005 (Maretstraße Hausnummer 20), weiter, ca. 75 m in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Maretstraße (Straßenflurstück 2180), bis zur Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze der gegenüberliegenden Schule, weiter, in östlicher Richtung die Maretstraße querend, zur gegenüberliegenden nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4904 (Schule), weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 4904 und 4903, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4903 (grenzt an Flurstück 4957), weiter, in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung des Flurstückes 4957, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2089 (Bunatwiete Hausnummer 10), weiter, in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung des Flurstückes 4957, bis zur Angrenzung an die Eddelbüttelstraße (nordöstliche

Grundstücksecke des Flurstückes 2083; Eddelbüttelstraße Hausnummer 35), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Eddelbüttelstraße, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2084 (Eddelbüttelstraße Hausnummer 33), weiter, in östlicher Richtung die Eddelbüttelstraße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Eddelbüttelstraße (südwestliche Grundstücksecke des Flurstückes 2148, Eddelbüttelstraße Hausnummer 40), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Eddelbüttelstraße, bis zur Einmündung in die Kalischerstraße (südliche Grundstücksecke des Flurstückes 2146, Eddelbüttelstraße Hausnummer 38 a), weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der Nordseite der Kalischerstraße, bis zur Einmündung in die Wilstorfer Straße Straßenflurstück 4907 (östliche Grundstücksecke des Flurstückes 3609, Wilstorfer Straße Hausnummer 56), weiter, in östlicher Richtung die Wilstorfer Straße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Wilstorfer Straße/südlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2928 (Wilstorfer Straße Hausnummer 51), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Wilstorfer Straße, bis zur südöstlichen Straßenecke der Wilstorfer Straße/nordöstlichen Straßenecke der Winsener Straße (Gemarkungsgrenze Harburg/Wilstorf), weiter, in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze die Wilstorfer Straße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Wilstorfer Straße (östliche Grundstücksecke des Flurstückes 167 der Gemarkung Wilstorf), von hier weiter, die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Wilstorf querend, in südwestlicher Richtung der südlichen Grenze des Flurstückes 167 (Außenmühlenweg) folgend, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 167 (grenzt an nordöstliche Grundstücksecke des Flurstückes 3036), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 3039 und 3336 bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 3336 (grenzt an südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 2825 – Außenmühlenweg Hausnummer 10 b –), weiter, in westlicher Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 2825, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 3335, von hier weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseiten der

Grundstücksgrenzen der Flurstücke 3335, 3333, 2787, 3044, 2839 und 2835, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2835, weiter, in westlicher Richtung die Maretstraße – Straßenflurstück 2834 – querend, zur gegenüberliegenden nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 3151, weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseiten der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 3151 und 3146, bis zur östlichen Ecke der Hohe Straße (Straßenflurstück 3100 – grenzt an nordwestlicher Grundstücksgrenze von Flurstück 3146 –), von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Hohe Straße, bis zur nordöstlichen Ecke des Straßenflurstückes 3100, weiter, in westlicher Richtung die Hohe Straße querend, zur gegenüberliegenden nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2982, und von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 2974, zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 2005.

Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Wilhelmsburg S 5, Südliches Reiherstiegviertel

Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

§ 1

Im Bezirk Harburg wird das Gebiet Wilhelmsburg S 5, Südliches Reiherstiegviertel als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend an der südwestlichen Straßenflurstücksecke der Industriestraße Flurstück 694 der Gemarkung Wilhelmsburg (Einmündung in die Neuhöfer Straße, Straßenflurstück 1079) und weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der Westseite der Industriestraße, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 6959, weiter, in nordwestlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 6959, bis zur südwestlichen Grundstücksecke dieses Flurstückes, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseiten der Flurstücke 6959, 5749, 6229, 6308, 6310 und 6312, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 6312 (grenzt an der südlichen Grundstücksgrenze Flurstück 690), weiter, in westlicher Richtung, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 690, weiter, in nordwestlicher Richtung die Reiherstieger Wettern querend, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 5476 (Sportplatz), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 5476, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 5476, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseiten der Flurstücke 5476 und 189, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 188, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südseite des Flurstückes 188, bis zur südlichen Grundstücksecke des Flurstückes 188, weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 188, bis zur nördlichen Grundstücksecke des Flurstückes 189 (grenzt an Fährstraße Flurstück 7677), weiter, in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 189, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 190, weiter, in südöstlicher Richtung die Reiherstieger Wettern querend, zur nördlichen Grundstücksecke des Flurstückes 408, weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Reiherstieger Wettern, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke Flurstück 690, weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite dieses Flurstückes, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 690, von hier weiter, in nordöstlicher Richtung die Flurstücke 694 (Industriestraße), 698 und 697 querend, zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 412, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 412, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 412 (grenzt an Veringkanal), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Veringkanals (Flurstück 11083), bis zur Anbindung an die Industriestraße (südöstliche Grundstücksecke des Straßenflurstückes 9012), weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstückes 9012 (Industriestraße), bis zur nordöstlichen Ecke des Straßenflurstückes 9012, weiter, in östlicher Richtung entlang der Nordseite des Flurstückes 11084 (Böschung Veringkanal), bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 413,

weiter, in nordöstlicher Richtung entlang der Westseiten der Flurstücke 8491 und 8490, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 8490 (Fährstraße Hausnummer 76), weiter, in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Flurstückes 402 (Fährstraße), bis zur Höhe der Hausnummer 68, von hier weiter, in nördlicher Richtung die Fährstraße querend, zur gegenüberliegenden Einmündung der Ostseite der Straße Otterhaken (Straßenflurstück 383), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Straße Otterhaken, bis zur Einmündung in die Julius-Ertel-Straße (nördliche Grundstücksecke des Flurstückes 8238, Julius-Ertel-Straße Hausnummer 18), weiter, in südöstlicher Richtung entlang der Südseite der Julius-Ertel-Straße (Straßenflurstück 358), dabei die Einmündungen Bauvereinsweg und Sanitasstraße querend, bis zur südöstlichen Straßenecke der Julius-Ertel-Straße (Einmündung in die Veringstraße Straßenflurstück 1135), von hier weiter, in östlicher Richtung die Veringstraße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Veringstraße (südwestliche Grundstücksecke des Flurstückes 449; Veringstraße Hausnummer 20), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Veringstraße, bis zur nordöstlichen Straßenecke der Veringstraße (Einmündung in den Vogelhüttendeich Straßenflurstück 255), von hier weiter, in östlicher Richtung entlang der Südseite des Vogelhüttendeiches, dabei die Einmündung der Dierksstraße querend, bis zur südöstlichen Straßenecke des Straßenflurstückes 255 (Einmündung in die Georg-Wilhelm-Straße, Straßenflurstück 10742), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Georg-Wilhelm-Straße, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 9722, weiter, in östlicher Richtung die Georg-Wilhelm-Straße querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Georg-Wilhelm-Straße (südwestliche Ecke des Flurstückes 528 des Ernst-August-Kanals), weiter, in östlicher Richtung entlang der Südseite des Flurstückes 528 (Ernst-August-Kanal), bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 523/Einmündung Abmannkanal Flurstück 524, von hier weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstückes 523, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 523 (Vogelhüttendeich Hausnummer 121), weiter, in südlicher Richtung den Vogelhüttendeich (Straßenflurstück 529) querend, zur gegenüberliegenden Südseite des Vogelhüttendeiches (nordöstliche Grundstücksecke des Flurstückes 538, grenzt an Abmannkanal Flurstück 866), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstückes 538, bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 538, von hier weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Flurstückes 859, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 859 (grenzt an Zeidlerstraße Straßenflurstück 4835), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Zeidlerstraße, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 857 (Zeidlerstraße Hausnummer 10), weiter, in westlicher Richtung die Zeidlerstraße querend, zur gegenüberliegenden Einmündung der Fährstraße (südöstliche Ecke des Straßenflurstückes 531), weiter, in westlicher Richtung entlang

der Südseite der Fährstraße, bis zur südwestlichen Ecke des Straßenflurstückes 531 (Einmündung in die Georg-Wilhelm-Straße Straßenflurstück 10742), weiter, die Georg-Wilhelm-Straße in westlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden Westseite der Georg-Wilhelm-Straße/Straßeneinmündung der Fährstraße (Straßenflurstück 465)/nordöstliche Grundstücksecke des Flurstückes 764 (Georg-Wilhelm-Straße Hausnummer 11), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Georg-Wilhelm-Straße, dabei die Einmündungen der Mannesallee und der Neuhöfer Straße querend, bis zur südöstlichen Straßenecke der Einmündung der Neuhöfer Straße (Straßenflurstück 4847), von hier weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Neuhöfer Straße, bis zur südwestlichen Straßenecke der Neuhöfer Straße (Flurstück 4847)/Einmündung in den Rotenhäuser Damm (Straßenflurstück 1152), weiter, in westlicher Richtung den Rotenhäuser Damm in gerader Linie querend, zur gegenüberliegenden Westseite der Straße Rotenhäuser Damm (Einmündung der Neuhöfer Straße/südöstliche Straßenecke des Flurstückes 4846), weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Flurstückes 11138, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4931 (Rotenhäuser Damm Hausnummer 78 a), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Straße Rotenhäuser Damm, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4746 (Rotenhäuser Damm Hausnummer 90 – Kinderheim –), weiter, in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 11138, bis zur nördlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1151 (grenzt an Weimarer Straße, Weimarer Straße Hausnummer 106), weiter, in gerader nördlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 4749 (Weimarer Straße) und 11138, zur gegenüberliegenden südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 4875, weiter, in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 4875, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4875, weiter, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 11138, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 11138 (grenzt an Neuhöfer Straße, Straßenflurstück 4846), weiter, in westlicher Richtung dem Verlauf der Südseite der Neuhöfer Straße folgend, bis zur südwestlichen Ecke des Straßenflurstückes 4846 (Einmündung in die Weimarer Straße, Straßenflurstück 4749), weiter, in gerader Linie in westlicher Richtung die Weimarer

Straße querend, zur gegenüberliegenden Westseite der Weimarer Straße Höhe Hausnummer 49, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Weimarer Straße, bis zur Einmündung der Neuhöfer Straße (südöstliche Ecke des Straßenflurstückes 1142), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Neuhöfer Straße (Straßenflurstück 1142), bis zur südwestlichen Ecke des Straßenflurstückes 1142 (Einmündung in die Veringstraße, Straßenflurstück 1135), weiter, in gerader Linie in westlicher Richtung die Veringstraße querend, zur gegenüberliegenden Einmündung der Neuhöfer Straße (südöstliche Ecke des Straßenflurstückes 1116), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südseite der Neuhöfer Straße (Straßenflurstück 1116), bis zur südwestlichen Ecke des Straßenflurstückes 1116 (grenzt an der Ostseite des Veringkanals Flurstück 706), von hier weiter, in gerader Linie in westlicher Richtung den Veringkanal querend, zur gegenüberliegenden Einmündung der Neuhöfer Straße (Straßenflurstück 1079)/nordwestliche Grundstücksecke des Flurstückes 6138, weiter, in westlicher Richtung dem Verlauf der Südseite der Neuhöfer Straße (Straßenflurstück 1079) folgend, dabei die Einmündung der Industriestraße (Straßenflurstück 1090) querend, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1080, und von hier weiter, in nördlicher Richtung der Begrenzung des Straßenflurstückes 1079 der Neuhöfer Straße folgend, zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Juli 2005.

Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Wilhelmsburg S 6, Zentrum, Berta-Kröger-Platz
Vom 12. Juli 2005

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

§ 1

Im Bezirk Harburg wird das Gebiet Wilhelmsburg S6, Zentrum, Berta-Kröger-Platz als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend an der nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 9186 (grenzt an südwestlicher Flurstücksecke des Flurstückes 5427/Straßenflurstück Neuenfelder Straße), und von hier weiter in nördlicher Richtung, die Neuenfelder Straße querend, entlang der Westgrenzen der Flurstücke 5427, 5794, 8123, 8122, 8153 und 11150 bis zur nordwestlichen Flurstücksecke des Flurstückes 11150 (Wilhelm-Strauß-Weg), weiter in östlicher Richtung entlang der Nordseite der Straße Wilhelm-Strauß-Weg (Flurstücke 11150 und 5666), dabei die Einmündung der Wittestraße querend, bis zur nordöstlichen Straßenecke des Flurstückes 5666 (Einmündung in die Krieterstraße Flurstück 7939), weiter in östlicher Richtung, die Krieterstraße in gerader Linie querend, zur gegenüberliegenden Ostseite der Krieterstraße und von hier weiter, in südlicher Richtung der Ostseite der Krieterstraße folgend, bis zur nordöstlichen Flurstücksecke des Flurstückes 5759 der Algermissenstraße, weiter, in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite der Algermissenstraße/Einmündung in den Siedenfelder Weg, bis zur südöstlichen Flurstücksecke des Flurstückes 5759, von hier weiter, in südwestlicher Richtung entlang der Südseite der Algermissenstraße, bis zur nördlichen Flurstücksecke des Flurstückes 5760, weiter, in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Flurstückes, bis zur südlichen Flurstücksecke, von hier weiter, in südwestlicher Richtung die Neuenfelder Straße Flurstück 5427 querend, zur gegenüberlie-

genden östlichen Flurstücksecke des Flurstückes 5319 (Neuenfelder Straße Hausnummer 75), weiter, in südwestlicher Richtung entlang der Südostgrenze dieses Flurstückes und in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 5320, bis zur südlichen Flurstücksecke des Flurstückes 5320 (grenzt an Straße Schwentnerring/Flurstück 5318), weiter, in nordwestlicher bzw. westlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite Schwentnerring, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 5328 (Schwentnerring Hausnummer 10), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 5328 und 9186, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 9186, und von hier weiter, in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flurstück 9186, bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Juli 2005.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Eißendorf 45

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Eißendorf 45 für den Geltungsbereich östlich Vahrenwinkelweg und nördlich Ehestorfer Weg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Vahrenwinkelweg (Flurstück 2) – über das Flurstück 3817, Ostgrenze des Flurstücks 3817 der Gemarkung Eißendorf – Ehestorfer Weg (Flurstück 666).

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Bei den Doppelhäusern entlang des Ehestorfer Weges sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind entweder Stellplätze mit begrüntem Schutzdach oder Stellplätze ohne Schutzdach mit Baumpflanzungen zulässig. Im Falle der Baumpflanzung ist nach jedem 4. Stellplatz ein kleinkroniger Baum mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 6 m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
3. Stellplätze sowie Stellplätze mit Schutzdächern sind nur auf den für Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.
4. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze ohne Schutzdach in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

5. Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
6. Das auf den privaten Grundstücksflächen überschüssige gesammelte Niederschlagswasser von Fahr- und Gehwegen sowie von Stellplätzen ohne Schutzdach ist über Versickerungsflächen oder -mulden mit belebter Bodenzone zu versickern.
7. Die Schutzdächer von Stellplätzen (Carports) sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
8. Für die zu erhaltende Hecke sind bei Beschädigung oder Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und der Umfang der Hecke erhalten bleiben.
9. Je Reihenhaus und je Doppelhaushälfte ist ein kleinkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten.
10. Für Baum- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Im Kronenbereich jedes kleinkronigen Baumes, mit Ausnahme der nach Nummer 2 festgesetzten Bäume, ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. Juli 2005.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen
und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10
 Vom 13. Juli 2005

Auf Grund von § 44 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4 sowie § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 13 bis 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), geändert am 15. März 2004 (HmbGVBl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In den Fächern Englisch, Wahlpflicht und Religion in der Grundschule wird im Zeugnis keine Note erteilt.“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr innerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraumes statt. Die Prüfungen sind nach Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung abzuschließen oder beginnen frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung. Die Entscheidung der Prüfungsleitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. Die Prüfungstermine werden von der ersten Fachprüferin bzw. dem ersten Fachprüfer in Abstimmung mit der Prüfungsleitung festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin mitgeteilt. Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeiten hinzuweisen.“
 - 2.2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 4 wird aufgehoben.
 - 3.2 Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden Absätze 4 bis 9.

- 3.3 Im neuen Absatz 9 werden die Wörter „spätestens eine Woche“ durch die Wörter „am Tag“ ersetzt.

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „; bei der Festsetzung der Versetzungsnote lässt sie die Prüfungsnote unberücksichtigt“ gestrichen.
3. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr innerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraumes statt. Alle Prüfungen sind nach

Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung abzuschließen oder beginnen frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung. Die Entscheidung der Prüfungsleitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. Die erste Fachprüferin oder der erste Fachprüfer setzt in Abstimmung mit der Prüfungsleitung die Prüfungstermine fest und teilt sie dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin mit. Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und Pflichtwidrigkeit hinzuweisen.“

4. In § 30 Absatz 8 werden die Wörter „spätestens eine Woche“ durch die Wörter „am Tag“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Hamburg, den 13. Juli 2005.

Die Behörde für Bildung und Sport

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Neuland 1**

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 1 vom 27. Oktober 1969 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 501), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Neuland 1“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird der bisherige Text hinter dem Doppelpunkt durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich gilt:

1. Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern, unzulässig.
2. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen wird eine Gebäudehöhe von 16 m über Geländeoberfläche als Höchstmaß und auf den mit „B“ bezeichneten Flächen eine Gebäudehöhe von 12 m über Geländeoberfläche als Höchstmaß festgesetzt.
3. Auf der mit „C“ bezeichneten Fläche (Teilfläche des Flurstücks 2735 der Gemarkung Neuland) wird die Ausweisung „Industriegebiet“ aufgehoben und „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen.
4. Auf der mit „D“ bezeichneten Fläche (Penzweg – Flurstück 1037) wird die Ausweisung „Industriegebiet“ aufgehoben und „Straßenverkehrsfläche“ ausgewiesen.
5. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 13. Juli 2005.

Das Bezirksamt Harburg



